

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 4. Februar 2015

§ 89

Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)

(Berichte Regierungsrat, 11.11.2014; Kommission Finanzen und Steuern, 19.1.2015)

Eintreten

Roland Goethe, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt namens der Kommission, der Vorlage gemäss deren Anträgen zuzustimmen. – Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Auch die formellen Änderungen, welche aufgrund des erfolgreichen Börsengangs der Glarner Kantonalbank und der verstärkten Aktivitäten der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde nötig wurden, sind von der Kommission gutgeheissen worden. Die Ergänzung und Präzisierung durch die explizite Erwähnung des Aktien- bzw. Partizipationskapitals in Artikel 7 Absatz 1 wurde einstimmig verabschiedet. Ebenfalls keinen Grund zur Diskussion lieferte die Aufhebung von Artikel 14 Absatz 1. Diese ermöglicht es dem Verwaltungsrat der Glarner Kantonalbank, Personen in den Verwaltungsrat zu wählen, welche bereits jetzt im Finanzdienstleistungsbereich aktiv sind und neu ihr Fachwissen einbringen können. Zwei Artikel sorgten jedoch für intensive und kontroverse Diskussionen. So die Änderung in Artikel 8, welche den Verzicht auf den Genehmigungsvorbehalt des Landrates bei Aktienkapitalerhöhungen oder -herabsetzungen vorsieht. Obwohl bei einer Beibehaltung der Genehmigungspflicht durch den Landrat die Ad-hoc-Publizität nicht gegeben ist und dadurch der Mehrheitsaktionär gegenüber den übrigen Aktionären bessergestellt würde, und obwohl die GLKB an der Generalversammlung keinen Entscheid treffen könnte, verblieb bei der Kommissionsmehrheit ein ungutes Gefühl. Dies scheint auf die einstige Krise zurückzuführen zu sein. Obwohl bei den meisten anderen börsenkotierten Kantonalbanken die Kompetenz beim Regierungsrat liegt und somit die Generalversammlung wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen über Anpassungen des Aktienkapitals befindet, wollte man diese Kompetenz de facto beim Landrat belassen. Die Kommission hat den Regierungsrat beauftragt, zuhanden einer zweiten Sitzung einen Variantenvergleich zu erstellen. Dieser sollte nebst einer Variante „Kompetenz beim Regierungsrat“ und einer Variante „Kompetenz beim Landrat“ auch eine Kompromisslösung mit einer begrenzten Kompetenz für den Regierungsrat beinhalten. An der zweiten Sitzung wurde dann über die Vor- und Nachteile der drei Varianten ausgiebig diskutiert. Eine weitere Variante „0“, wie sie auf Seite 5 des Kommissionsberichts dargestellt ist, kristallisierte sich heraus. Diese sieht den Verbleib des Stimm- und Bezugsrechts beim Landrat vor. Dies entspräche dem Status quo. Die Generalversammlung der GLKB wäre nicht entscheidfähig. Die Ad-hoc-Publizität wäre nicht gewährleistet und eine Aktienkapitalanpassung wäre praktisch unmöglich. In der Eventualabstimmung hat sich die Kommission mit sechs zu zwei Stimmen bei einer Enthaltung für die Kompromisslösung entschieden. Diese sieht die Regelung des Bezugs- bzw. Vorweg-

zeichnungsrechts in einer regierungsrätlichen Verordnung vor. Auch mit dieser Lösung wären die vor sechs Jahren angestrebte Entpolitisierung der GLKB und die Einhaltung der Ad-hoc-Publizität nicht ganz gewährleistet. In der anschliessenden Abstimmung stimmte die Kommission dann auch mit fünf zu drei Stimmen bei einer Enthaltung für die Variante 1. Diese entspricht dem Vorschlag des Regierungsrates. – Bei Artikel 25 ist der Antrag der Regierung, mindestens 20 und nicht wie bisher 35 Prozent der Gewinnverteilung den offenen Reserven zuzuweisen, mit sieben zu zwei Stimmen gegenüber dem Antrag, weiterhin mindestens 35 Prozent den offenen Reserven zuzuweisen, gutgeheissen worden. Die Kommission erkannte, dass die Bank dank der Erhöhung der Gewinnausschüttungsquote auch bei einem schlechteren Geschäftsgang eine stabile Dividende gewährleisten kann. Dadurch werden die Aktien auch für die Anleger interessant. Zu betonen ist, dass die gesetzlichen Eigenmittelerfordernisse von 165 Prozent der Mindesteigenmittel weiterhin erfüllt sein müssen, um eine Dividende ausschütten zu können. – Dank gilt den Kommissionsmitgliedern für ihre Zeit und die sehr guten, interessanten und sehr sachlichen Diskussionen. Ebenfalls zu danken ist Landesstatthalter Rolf Widmer sowie den Herren Martin Leutenegger und Hanspeter Rhyner für die kompetente Beantwortung der Fragen. Für die professionelle und speditive Erstellung des Protokolls und des Kommissionsberichts ist nicht zuletzt auch Samuel Baumgartner, Departementssekretär, zu danken.

Jacques Marti, Sool, Kommissionsmitglied, beantragt namens der einstimmigen SP-Fraktion Eintreten. – Bei der Vorbereitung des Geschäfts war einem nicht ganz geheuer. Bereits im vergangenen Frühling wurde der Börsengang der Glarner Kantonalbank gutgeheissen. Es kam die Frage auf, weshalb die Gesetzesänderungen nicht im gleichen Atemzug zur Abstimmung gebracht wurden und weshalb nicht zumindest entsprechend informiert wurde. Sicherlich waren bereits damals die Schwierigkeiten rund um das Kantonalbankgesetz bekannt. Die GLKB hat den Börsengang schliesslich gut vorbereitet. Sie wird sich auch entsprechend beraten lassen haben. Man könnte nun zum Schluss kommen, dass es sich bei diesem Vorgehen um eine klassische Salamtaktik handelt. – Einige Änderungen im Kantonalbankgesetz sind formeller Natur; richtig und notwendig. Doch beim materiellen Kern der Vorlage muss man sich als Landrat schon ein paar kritische Fragen stellen. Man darf nicht vergessen, dass es sich bei der GLKB um die Glarner Bank handelt. Dies nicht nur, weil viele ihr Geld dort haben, sondern weil die Steuerzahler bzw. der Kanton Glarus voll und ganz für die Bank haftet. Nicht nur wegen der Staatsgarantie, sondern hauptsächlich deshalb, weil die GLKB systemrelevant ist. Deshalb ist diese nicht mit einer normalen privatwirtschaftlichen Unternehmung zu vergleichen und deshalb kann die SP-Fraktion den geplanten Änderungen betreffend das Aktienkapital und die Reservebildung nicht zustimmen. Entsprechende Anträge werden in der Detailberatung folgen.

Beny Landolt, Näfels, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, unterstützt im Namen der einstimmigen BDP-Fraktion die Vorlage des Regierungsrates samt den Anpassungen durch die Kommission. – Bei diesem Thema lohnt sich ein kurzer Rückblick. Die Kantonalbank hat eine bewegte und schwierige Geschichte hinter sich. Der Landrat hatte seit jeher weitreichende Kompetenzen und war einst auch im Bankrat stark vertreten. Dennoch geriet die Kantonalbank in ernsthafte Schwierigkeiten. Warnrufe aus dem Landrat gab es genug. Der frühere Land- und Ständerat Fritz Schiesser beantragte einst sogar, den Geschäftsbericht der GLKB nicht zu genehmigen. Namentlich die SVP-Fraktion hat damals immer wieder und zu Recht darauf hingewiesen, dass es nicht gut kommt. Alle diese Mahnungen haben zulange nichts genützt. Der Landrat reagierte erst, als es zu spät war. Er stellte die Weichen erst, nachdem die Regierung die Entpolitisierung der GLKB beantragte. Diese bewährte sich bis heute. Nun geht es der GLKB besser. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Sicherlich ist dies der Arbeit der Bankleitung und der Mitarbeitenden zu verdanken. Nicht zuletzt ist es aber auch der Landrat, der die richtigen Weichen gestellt hat. Er delegierte sukzessive Kompetenzen an den Regierungsrat. Dieser ging mit diesen Kompetenzen gut um. Für die Übertragung der Kompetenz zur Aktienkapitalerhöhung sprechen somit nicht nur praktische und börsenrechtliche Gründe. Es sind auch die guten Erfahrungen. Der Landrat steht dabei selbstverständlich nicht mit gebundenen Händen da. Er hat weiterhin die

Oberaufsicht über den Regierungsrat inne. Der Landrat ist vom Volk gewählt, um dem Regierungsrat auf die Finger zu schauen. Er wird dies mit Bezug auf die GLKB weiterhin tun – wie bei der Glarnersach oder beim Kantonsspital. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Regierung die Bank nicht verhökert. Sie gehört nach wie vor den Glarnerinnen und Glarnern. Zentral ist deshalb Artikel 8 Absatz 3: „Der Kanton ist Aktionär der Bank. Er hält stets wenigstens die Mehrheit des Aktienkapitals und der Aktienstimmen.“ Dieser Absatz schützt die Interessen der Eigentümer. Für diese ist der Landrat als Volksvertretung verantwortlich. Solange dieser Absatz nicht angerührt wird, kann der Landrat ohne Sorgen die Kompetenz zur Kapitalerhöhung und zur Ausübung des Bezugsrechts dem Regierungsrat anvertrauen. Deshalb will die BDP den eingeschlagenen Weg weitergehen und die Vorlage unterstützen.

Christian Marti, Glarus, Kommissionsmitglied, sichert dem Regierungsrat die Unterstützung der FDP-Fraktion bei allen Anträgen zu. – Auch die FDP-Fraktion setzte sich intensiv mit den neuen Realitäten auseinander, welche sich durch die Umwandlung der GLKB in eine Aktiengesellschaft, insbesondere durch den Börsengang, ergeben haben. Die Bank macht Werbung für ein starkes Glarnerland. Es ist der FDP-Fraktion ein Anliegen, dass auch die Bank stark sein kann. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass sie angesichts der neuen Realitäten handlungsfähig ist. Das muss auch der Regierungsrat sein. Er ist an der Generalversammlung Eigentümerversreter gegenüber den Bankorganen. Mit einer weiteren Stärkung des Regierungsrates geht auch eine grosse Verantwortung einher. Diese Verantwortung für die GLKB muss der Regierungsrat künftig fast ganz ohne Landrat wahrnehmen. Es wurde bereits darauf verwiesen, welche Aufgaben und Instrumente dem Landrat noch zur Verfügung stehen.

Fredo Landolt, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich für die CVP-Fraktion für Eintreten und die Annahme der Kommissionsanträge aus. – Die vorliegende Gesetzesänderung ist eine Anpassung an die Marktrealität. Nach dem unrühmlichen Abgang von Bernd Arpagaus wurde die Glarner Kantonalbank umgebaut. Man erarbeitete 2009 ein neues Gesetz. Es kamen ein neuer Verwaltungsrat und eine neue Geschäftsleitung. Diese ergriffen auch neue strategische Initiativen. Mit dem neuen Gesetz hat man die Spielregeln für die Regierung, die Bankorgane und auch den Landrat klar definiert. Man übergab dem Regierungsrat damals mehr direkte Verantwortung. Das Gesetz stärkte aber auch den Landrat. Dieser kann Rechenschaftsberichte sowie Prüfungen durch den Regierungsrat oder durch die Revisionsstelle verlangen. Grundsätzlich hat der Landrat somit die Möglichkeit, weiterhin Einfluss zu nehmen. Der Landrat wird also keineswegs ausgeschaltet. Es geht vielmehr um das Ziehen einer klaren Linie zwischen den Aufgaben des Regierungsrates und Landrates. – Wenn der Landrat heute anders entscheidet, als dies Regierungsrat und Kommission beantragen, läuft man Gefahr, die Entpolitisierung zu unterlaufen. Ein Rückschritt in alte Zeiten droht.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Der Regulator, die Finanzmarktaufsicht, sowie das Eidgenössische Finanzdepartement erliessen neue Vorschriften. Dies führte zur Überarbeitung des Kantonalbankgesetzes. Der Börsengang der GLKB führte zur Anpassung der Bestimmung betreffend die Ausschüttung. Weiter trugen die Veränderungen im Bankenumfeld das ihre bei. – Der Landrat beschloss im Sommer eine Aktienkapitalerhöhung. Die Grundlage für den Börsengang legte der Landrat mit der Eignerstrategie, welche er im Oktober 2008 verabschiedete. Unter Ziffer 1 heisst es dort, es würden Voraussetzungen für eine Aussenfinanzierung durch Dritte geschaffen. Dies wurde mit dem Börsengang umgesetzt. Die Auswirkungen auf das Kantonalbankgesetz wurden damals angetönt. Sie wurden allerdings nicht in ihrer vollen Tragweite skizziert. Man stellte zwar in Aussicht, den Artikel über die Dividendenausschüttung zu ändern, hätte aber auch darauf hinweisen müssen, dass es betreffend Kapitalerhöhungen sinnvollerweise eine Änderung geben sollte. Es handelt sich aber nicht um eine Salomitaktik. Man wies in der damaligen Vorlage darauf hin, dass im Anschluss an den Börsengang eine Änderung des Kantonalbankgesetzes vorgelegt würde. Der Landrat war mit diesem Vorgehen einverstanden und hat der Kapitalerhöhung auch zugestimmt. – Dank

gebührt der Kommission unter dem Präsidium von Landrat Roland Goethe für die sachliche und konstruktive Diskussion.

Detailberatung

Artikel 7 Absatz 1; Eigenmittel

Der *Vorsitzende* stellt fest, dass der Regierungsrat mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden ist.

Artikel 8 Absatz 2; Genehmigungsvorbehalt zugunsten Landrat bei Aktienkapitalerhöhungen

Jacques Marti beantragt im Namen der einstimmigen SP-Fraktion folgende Anpassung von Artikel 8 Absatz 2: „Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. *Die entsprechenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landrats, er erlässt hierfür eine Verordnung. Absatz 3 bleibt vorbehalten.*“ Der bisherige Absatz 3 sei zu streichen und durch den Wortlaut des bisherigen Absatzes 4 zu ersetzen. – Dieser Lösungsvorschlag stellt eine Kombination zwischen der ursprünglichen Variante 0 und der Variante 3 gemäss Variantenvergleich und Kommissionsbericht dar. Er erlaubt dem Regierungsrat, den bisher geäusserten Bedenken in einer Verordnung Rechnung zu tragen. Er kann darin den Maximalbetrag einer Erhöhung beziffern und die Kompetenzen festschreiben. Auch die technischen Hindernisse bei der Durchführung einer Landratssitzung können dadurch bewältigt werden. Kern des Vorschlags ist jedoch, dass das Bezugs- und das Stimmrecht nicht getrennt werden. Diese Trennung, wie sie der Regierungsrat in der Variante 2 und 3 vorgeschlagen hat, ist absurd. Zumal sich diese Bestimmung selbst aufhebt, sobald der Kanton nur noch 51 Prozent der Aktien hält. Denn in diesem Fall wäre er verpflichtet, bei jeder Aktienkapitalerhöhung das Bezugsrecht automatisch auszuüben. Sonst würde der Anteil des Kantons unter diese 51 Prozent fallen. Somit wäre diese Regelung absolut nutzlos. – Mit der Zustimmung zu diesem Vorschlag kann dafür gesorgt werden, dass der Landrat als Vertreter der Glarner Stimmbürger einer Aktienkapitalerhöhung die notwendige politische Legitimität verleihen kann. Der Regierungsrat ist zu beauftragen, mittels einer Verordnung die praktische und rechtskonforme Umsetzung eines solchen Entscheids zu ermöglichen.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass nach dem regierungsrätlichen Papier bzw. nach dem Auszug aus der Sammlung der behördlichen Erlasse beraten wird. Eine Streichung von Absatz 3 im Sinne von Landrat Jacques Marti erübrige sich deshalb. – Der Antragsteller stimmt zu und zieht den entsprechenden Antrag zurück.

Karl Stadler, Schwändi, Kommissionsmitglied, unterstützt den Antrag, den Landrat als Genehmigungsinstanz zu definieren, wie dies bei der Festlegung der neuen Strategie im 2009 vorgesehen gewesen sei. – Die Trennung von Stimm- und Bezugsrecht ist ein nutzloser Kompromiss. Die Glarner Kantonalbank ist nicht irgendeine Anlage des Finanzvermögens des Kantons. Sie ist eine Anstalt, die für den Kanton als politische Körperschaft mit viel mehr Interessen verbunden ist. Der Kanton besitzt viel Aktienkapital. Das ist mit einem gewissen Risiko verbunden. Er haftet mit der Staatsgarantie für allfällige Ausfälle. In guten Zeiten ist die Kantonalbank aber selbstverständlich auch eine wichtige Einnahmequelle. Im Wirtschaftsraum Glarus ist die Bank Marktführerin mit einer entsprechend grossen Bedeutung. Der Begriff „systemrelevant“ ist gefallen. Die Bank hat zudem einen gesetzlich verankerten volkswirtschaftlichen Auftrag, den andere Banken nicht erfüllen müssen. Wenn bei dieser Bank die Eigentumsverhältnisse ändern sollten, was bei einer Aktienkapitalerhöhung häufig passiert, oder wenn es um eine erhöhte Risikoübernahme durch den Kanton geht, oder wenn es um existenzielle Fragen geht, dann braucht ein solcher Entscheid eine hohe politische Legitimation und eine breite politische Abstützung. Diese kann der Landrat bieten.

Deshalb soll er in dieser Frage das Entscheidungsorgan beim Mehrheitsaktionär sein. Das ist kein Eingriff in das Tagesgeschäft, sondern ein Entscheid, der für die Glarner Volkswirtschaft von grosser Tragweite ist. Natürlich wäre es vom Verfahren her einfacher, die Kompetenz dem Regierungsrat zu überlassen. Aber dieser besteht aus fünf Personen, der Landrat aus 60. Letzterer repräsentiert die grosse Meinungsvielfalt im Kanton auf jeden Fall besser. – Als Hauptgrund, weshalb man den Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Landrates nicht beibehalten soll, führt der Regierungsrat rechtliche und technische Hindernisse an. Diese Probleme sind jedoch lösbar. Sie müssen es sein. Um die Publizitätsregelungen einhalten zu können, müsste sich der Landrat mit jenen Informationen zufriedengeben, welche der Verwaltungsrat vorgängig bekannt geben kann. Das sollte wohl auch genügen. Das zweite Problem betrifft die Gefahr, dass Insiderwissen verwendet werden könnte. Es haben jedoch alle Landräte den Eid geschworen, die Gesetze einzuhalten. Das würde auch in dieser Frage gelten. Wer das nicht will, hat im Landratssaal eigentlich keinen Platz. – Es geht hier nicht um Misstrauen gegenüber dem Regierungsrat. Es geht um die Frage, wer welche Entscheide fällen sollte. In den Gesetzen gibt es eine Hierarchie, die unterschiedliche Entscheidungsträger vorsieht. Für die Verfassung und Gesetze ist es die Landsgemeinde – für Verordnungen der Land- und der Regierungsrat. Auch bei Finanzbeschlüssen gibt es eine Abstufung. Es macht keinen Sinn, dass diese sinnvolle und demokratische Aufteilung der Kompetenzen bei der Glarner Kantonalbank nicht gelten soll.

Thomas Tschudi, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich ebenfalls für den Antrag Marti aus. – Der beantragte Kompromiss ist kein Misstrauensvotum gegenüber dem Regierungsrat und den Organen der Kantonalbank. Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat haben in den vergangenen Jahren eine sehr gute Strategie gewählt. Sie gehen ihren Weg sehr erfolgreich. Die vor Kurzem veröffentlichten Zahlen dürfen sich sehen lassen. Sie zeigen deutlich auf, dass die Kantonalbank die stürmischen Zeiten überstanden hat und wieder in ruhigeren Gewässern unterwegs ist. Die SVP-Fraktion stört sich aber an der Tatsache, dass bei einer anstehenden Kapitalerhöhung neu die Entscheidkompetenz voll und ganz beim Regierungsrat angesiedelt werden soll. Der Regierungsrat hat gestützt auf Artikel 100 der Kantonsverfassung eine Finanzkompetenz von 200'000 Franken für einmalige Ausgaben. Bei einer Kapitalerhöhung handelt es sich zwar nicht um Ausgaben, sondern um eine Investition. Diese soll der Regierungsrat aber in unbeschränkter Höhe tätigen können. Ein solcher Blanko-Scheck darf nicht ausgestellt werden. Vielmehr sind die Kompetenzen in einer Verordnung zu regeln. Dort kann der Landrat die Zeitdauer und den Maximalbetrag, der dem Regierungsrat zur Verfügung steht, fixieren. – Der Kompromissvorschlag ist zu unterstützen, damit finanziell gewichtige Entscheide auch weiterhin breit abgestützt gefällt werden können und somit deren Legitimation von den Bürgern weniger angezweifelt werden können.

Fredo Landolt mahnt, eine Aktienkapitalerhöhung in Bezug auf die Sicherheit der Bank nicht überzubewerten. – Der Nutzen einer Debatte über eine Aktienkapitalerhöhung im Landrat ist fraglich. Die Bank wird nicht sicherer oder erfolgreicher, nur weil der Landrat einen solchen Entscheid treffen würde. Eine Aktienkapitalerhöhung ist eine Anlage von Vermögen. Für die Sicherheit einer Bank ist sie nicht relevant. Wichtiger ist, dass die Bank sauber wirtschaftet, einen guten Verwaltungsrat und eine gute Geschäftsleitung hat und erfolgreich im Markt besteht. – Das Argument, der Entscheid des Landrates habe aufgrund seiner Grösse eine höhere Legitimation als einer des Regierungsrates, verfängt nicht. Denn bei einem Entscheid durch die Generalversammlung, wie dies eigentlich normal wäre, wären es nicht 60 abstimmende Personen, sondern 2000. Eines ist zudem sicher: Wird der Regierungsrat bei einer anstehenden Aktienkapitalerhöhung eine andere Meinung haben als die grosse Masse, bleiben dem Landrat immer noch Instrumente wie die Motion oder das Postulat. Mit diesen kann das Gesetz wieder geändert werden.

Christian Marti unterstützt den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Es ist nicht im Interesse der Bank, am Ende des Prozesses der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft demokratiepolitische Reflexe zu zeigen. Diese sind zugunsten einer handlungsfähigen Bank auch bei einer Aktienkapitalerhöhung zu unterdrücken. – Eine Aktienkapitalerhöhung ist

weder eine Ausgabe noch eine Investition. Es ist eine Umschichtung von Vermögen, vermutlich in Form eines Aktivtausches. Deshalb ist der Hinweis auf die sonst geltenden Finanzkompetenzen zwar interessant, aber nicht zielführend. Dem Antrag der SP-Fraktion darf nicht spontan zugestimmt werden. Er verbindet gleich zwei Punkte, die es zu vermeiden gilt. So erschwert der Genehmigungsvorbehalt den gesamten Prozess. Und weiter muss der Landrat dann auch noch legiferieren, da eine Verordnung verlangt wird. Die Auswirkungen des Antrags der SP-Fraktion sind nicht bekannt. Die Kommission hat verschiedene Varianten geprüft und bewertet. Sie hat eine Entscheidung getroffen. Heute einer zusätzlichen Variante ohne weitere Abklärungen zuzustimmen, ist nicht tragbar. Der Vorschlag der SP-Fraktion müsste näher angeschaut werden, bevor man darüber abstimmt.

Peter Rothlin, Oberurnen, teilt die Argumente der Landräte Jacques Marti, Karl Stadler und Thomas Tschudi und unterstützt den entsprechenden Antrag. – Bei der Beratung der letzten Revision des Kantonalbankgesetzes 2009 wurde festgehalten, dass der Landrat die Entscheidung der Generalversammlung zu Aktienkapitalanpassungen zu genehmigen hat. Es handle sich um eine derart wichtige Entscheidung, dass der Landrat einbezogen werden soll, hiess es damals. Das gilt auch heute noch. Es wäre zu einfach, diese Kompetenz dem Regierungsrat zu delegieren.

Roland Goethe beantragt die Rückweisung von Artikel 8 an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* spricht sich für den Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Mittlerweile liegen zu Artikel 8 fünf verschiedene Varianten auf dem Tisch: eine Fassung des Regierungsrates, drei Fassungen aus der Kommission und eine neu dazu gestossene Variante. Es darf bezweifelt werden, dass alle Anwesenden nach wie vor den Durchblick haben und mit ruhigem Gewissen behaupten können, dass sie alle Auswirkungen der jeweiligen Varianten auf Kanton und Bank kennen. Sollte man sich nicht für eine Fassung der Kommission oder des Regierungsrates entscheiden können, so sollte an die Kommission zurückgewiesen werden. – Dass der Landrat für seine Kompetenzen kämpft, ist verständlich. Der Regierungsrat empfindet dies nicht als Misstrauensvotum. Es scheinen jedoch Missverständnisse zu bestehen. – Eine Aktienkapitalerhöhung besteht aus zwei Schritten. Zunächst wird das Stimm-, dann das Bezugsrecht ausgeübt. Beim ersten Schritt müssen alle Aktionäre entscheiden, ob das Aktienkapital erhöht werden soll. Wenn eine Mehrheit zustimmt, ist die Erhöhung zustande gekommen. Im zweiten Schritt geht es um die Ausübung des Bezugsrechts. Dort kann jeder Aktionär entscheiden, ob er Geld für die Aktienkapitalerhöhung zur Verfügung stellen will. Ein Aktionär könnte also für eine Erhöhung stimmen, muss jedoch kein Geld einbringen. – Bei den Varianten 0, 2 und jener von Landrat Jacques Marti besteht ein Widerspruch zur Eignerstrategie, welche der Landrat im Oktober 2008 beschlossen hat. Unter Ziffer 8.3 hielt man damals fest, dass der Regierungsrat die Befugnisse des Kantons an der Generalversammlung vertritt. Deshalb ist der Regierungsrat der Auffassung, dass er auf Basis der Eignerstrategie das Stimmrecht ausüben sollte. Bei der von Landrat Jacques Marti vorgeschlagenen Lösung kennt man die Auswirkungen nicht. Das Gesetz wird vor die Landsgemeinde kommen. Die Leute im Ring müssten die Katze im Sack kaufen, weil sie nicht genau wissen, wie die Verordnung ausschauen wird. So kann keine Generalversammlung durchgeführt und gleichzeitig der Vorbehalt gemacht werden, dass der Landrat noch über die Beschlüsse der Generalversammlung befindet. Das ist gesellschaftsrechtlich schlicht unzulässig. Wenn, dann müsste der Landrat im Voraus entscheiden. Dann würde die Generalversammlung jedoch zur reinen Folklore-Veranstaltung verkommen. Man darf gespannt sein, wie die Landsgemeinde auf einen solchen Antrag mit ungewissen Auswirkungen reagieren wird. – Die Folgen einer solchen Regelung in Bezug auf die Reputation der Bank, auf den Aktienkurs und auf die Kosten sind unbekannt. Eine Generalversammlung müsste ohnehin vorbereitet werden. Wenn der Landrat der Kapitalerhöhung dann nicht zustimmt, müssten die Kosten zulasten der Aktionäre abgeschrieben werden. Sie würden weniger Dividende erhalten. – Bei einer Aktienkapitalerhöhung stellt der Kanton der Bank zusätzliches Kapital zur Verfügung. Im Finanzhaushaltgesetz heisst es in

Artikel 4 Absatz 2: „Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredites.“ In Absatz 3 heisst es: „Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens dient.“ Die Ausübung des Bezugsrechts ist somit nichts anderes als eine Anlage des Finanzvermögens. Dafür ist der Regierungsrat zuständig. Es handelt sich nicht um eine Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn. In Artikel 100 der Kantonsverfassung heisst es weiter, dass der Regierungsrat für die Anlage des Finanzvermögens zuständig ist. Artikel 79 des Finanzhaushaltgesetzes bestätigt dies noch einmal. Landrat Karl Stadler wies darauf hin, dass die Landräte einst einen Eid geschworen hätten, die Verfassung und die Gesetze zu achten. – Im Moment gibt es auf dem Markt drei Millionen Aktien. Sie haben einen Wert von rund 60 Millionen Franken. Der Regierungsrat kann nun den Rückkauf der drei Millionen Aktien beschliessen und 60 Millionen Franken dafür ausgeben. Es handelt sich schliesslich um eine Anlage des Finanzvermögens. Will er jedoch 10 Millionen Franken in eine Kapitalerhöhung einschliessen, müsste er den Landrat um Erlaubnis fragen. Die Ausübung des Bezugsrechts kann der Generalversammlung überlassen werden. – Landrat Beny Landolt wies zu Recht auf die Entpolitisierung hin. Diese widerspiegelt sich auch in der Eignerstrategie. In Ziffer 8.4 ist die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Aufsicht über die Kantonbank vorgesehen. In Ziffer 8.5 heisst es: „Der Landrat übt im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Oberaufsicht über den Regierungsrat aus.“ Diese Funktion gab sich der Landrat im Zusammenhang mit der Eignerstrategie selbst. Im Gesetz wurde dies konkretisiert, indem man dem Landrat explizite Auskunftsrechte gegenüber der Regierung, der Revisionsstelle und dem Verwaltungsrat eingeräumt hat. Von diesem bewährten Weg der Entpolitisierung soll nun abgerückt werden. Vor 2008 bestanden mehr Mitspracherechte. So war es der Landrat, der die Bankorgane gewählt hat. Organe, die heute eingeklagt sind. – In Artikel 8 wird keine exotische Lösung unterbreitet. 75 Prozent der kotierten Banken kennen die gleiche Lösung. Es gibt nur zwei Ausnahmen: Bei der Zuger Kantonbank besitzt der Kanton zwar die Mehrheit der Aktien, aber nur etwa 20 Prozent des Stimmrechts. Genf stellt diesbezüglich einen Spezialfall dar. Was die Kommission und der Regierungsrat vorschlagen, ist Standard, breit akzeptiert und steht im Einklang mit der Eignerstrategie von 2008.

Martin Leutenegger, Glarus, Präsident des Verwaltungsrates der Glarner Kantonbank, bedankt sich für die Möglichkeit, die Sichtweise der Kantonbank in der Kommission und im Plenum darlegen zu können sowie für die Unterstützung der Kantonbank auf dem eingeschlagenen Weg. – Die Bank ist heute wieder vollkapitalisiert. Der Landrat hat mit seinen Entscheiden viel dazu beigetragen. Per Ende 2014 verfügte die Bank über eine so gute Eigenmittelausstattung wie noch nie zuvor. Seit 24. Juni 2014 befindet sich die Bank in einer anderen Welt. Sie gehört nicht mehr zu 100 Prozent dem Kanton. 32 Prozent gehören den rund 2000 Aktionären. Wenn die Bank Kapital beschaffen will, muss sie also nicht nur den Kanton als Mehrheitsaktionär überzeugen, sondern auch die anderen Aktionäre. Erfreulicherweise sind viele von ihnen Glarnerinnen und Glarner und damit auch daran interessiert, dass es der Bank gut geht. Wenn die Generalversammlung zwar einen Beschluss fällen kann, dieser aber überhaupt kein Gewicht hat, kommt dies einer Missachtung des Willens der Aktionäre gleich. Die Kantonbanken von Genf und Zug kennen eine Regelung, die einen Genehmigungsvorbehalt des Parlaments vorsieht. In diesen Kantonen sind bisher keine Kapitalerhöhungen umgesetzt worden. Dies sei schlichtweg nicht möglich, wie die Verantwortlichen dort festhalten. Das kann der Landrat aber nicht wollen. Es darf kein Gesetz beschlossen werden, das es der Bank verunmöglicht, Kapitalerhöhungen umzusetzen. Banken wie jene von Luzern oder St. Gallen, bei denen die Generalversammlung abschliessend entscheiden kann, stehen heute sehr gut da. Sie sind auch für die Aktionäre sehr interessant. Wenn die Glarner Kantonbank stark sein soll, sollten der Generalversammlung auch die Kompetenzen eingeräumt werden, die ihr gesellschaftsrechtlich zustehen.

Jacques Marti hält auf Nachfrage des *Vorsitzenden* am Antrag fest und verlangt die Durchführung der Abstimmung. Die Landratsverordnung verbiete zudem nicht, dass die Kommis-

sion einen Sachverhalt auch nach einer bereits in erster Lesung durchgeführten Abstimmung nochmals berät und allenfalls Bericht erstattet.

Abstimmungen:

- Der Rückweisungsantrag Goethe ist abgelehnt.
- Der Änderung der Sachüberschrift gemäss Kommission ist zugestimmt.
- Der Antrag Marti auf Änderung von Artikel 8 Absatz 2 obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit 28 zu 23 Stimmen. Der Absatz lautet neu: „Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die entsprechenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landrats, er erlässt hierfür eine Verordnung. Absatz 3 bleibt vorbehalten.“

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c; Gewinnverteilung

Jacques Marti beantragt im Namen der SP-Fraktion, auf die Änderung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c zu verzichten und die Glarner Kantonalbank weiterhin zu verpflichten, wie bisher 35 Prozent den offenen Reserven zuzuweisen. – Es ist für die SP-Landratsfraktion unverständlich, dass man die Zügel nach ein paar wirtschaftlich besseren Jahren bereits wieder lockern will. Die GLKB war immer knapp mit Eigenmitteln finanziert. Dies widerspiegelt sich auch in verschiedenen Statistiken. Heute scheint dies nicht mehr der Fall zu sein. Das rechtfertigt die Lockerung der damals auf Sicherheit ausgelegten Gesetzesbestimmung aber noch nicht. Dem Kommissionsbericht kann entnommen werden, dass sich das Aktionariat grossmehrheitlich aus Glarnern zusammensetzt. Institutionelle Anleger gibt es wenige. Das bedeutet auch, dass es keinen Kurssturz geben wird, sollte die GLKB einmal nicht die gewünschte Dividende ausschütten können. Für die Anleger dürfte die GLKB-Aktie eher eine Obligation oder gar eine sogenannte Fressaktie darstellen. – Der Landrat ist in vielen Fragen eher vorsichtig. Dies sollte er auch in diesem Fall sein, indem er den gestellten Antrag unterstützt. Damit kann langfristig sichergestellt werden, dass die Kantonalbank über genügend Eigenmittel verfügt.

Landesstatthalter *Rolf Widmer* beantragt Ablehnung des Antrags Marti und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Mit dem Vorredner besteht insofern Einigkeit, als dass der Kanton einen Aspekt besonders hoch gewichtet: jenen der Sicherheit. Er ergriff – teilweise zusammen mit der Bank – zwei Massnahmen, um die Sicherheit der Bank laufend zu erhöhen. Das ist zum einen der Ausbau der Eigenmittel. Die GLKB war in der Vergangenheit jene Kantonalbank, die über die wenigsten Eigenmittel verfügte. Je geringer die Eigenmittel sind, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass irgendwann die Staatsgarantie subsidiär in Anspruch genommen werden muss. Die Eigenmittel wurden in den vergangenen Jahren sukzessive erhöht. Per Ende 2014 betrug die Eigenkapitalausstattung 204 Prozent. Das entspricht dem Durchschnitt der Kantonalbanken. Hier besteht kein Grund zur Beunruhigung. – Es gibt daneben eine weitere, spezielle Vorsichtsmassnahme, welche der Gesetzgeber ergriffen hat, um die Sicherheit der Bank zu garantieren. Diese muss gemäss Regulationsbehörde, welche an sich schon vorsichtig ist, über eine Eigenkapitalausstattung von 140 Prozent verfügen. Für die Glarner Kantonalbank liegt dieser Wert jedoch bei 165 Prozent. Befindet er sich darunter, darf keine Dividende ausgeschüttet werden. Auch hier ist man also vorsichtiger, als dies der Markt bzw. die Regulationsbehörde verlangt. Im regierungsrätlichen Bericht steht klar, dass im Zweifelsfall der Sicherheit der Vorrang gegeben wird. Es wird klar aufgezeigt, dass nicht in jedem Fall mit einer Dividendenrendite von 3,5 Prozent gerechnet werden darf. An diesem Wort kann der Regierungsrat gemessen werden. Der Flexibilität bei der Dividendenausschüttung ist, wie von Kommission und Regierungsrat beantragt, zuzustimmen.

Abstimmung: Der Antrag von Regierungsrat und Kommission obsiegt über den Antrag Marti. Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn sollen mindestens 20 Prozent den offenen Reserven zugewiesen werden müssen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.